Skandia

Willkommen bei der Skandia!

Berlin, 25. Juni 2007

Skandia

Änderungsbedarf für AVB aufgrund der VVG-Reform

Dr. Klaus Weigeldt
- Leiter Rechtsabteilung -

Agenda

1. Besonderheiten der FLV/FRV
2. Was sind zukünftig „die AVB“ ?
3. Änderungen in der LV und neue Informationspflichten
4. Rückkaufswerte
5. Erlangung eines Pfändungsschutzes

Agenda

1. Besonderheiten der FLV/FRV

Besonderheiten der FLV/FRV (1/2)

- In Deutschland im Jahr 1969 erstmals durch das damalige BAV genehmigt; in einer sehr ausführlichen Ausarbeitung aus dem Jahr 1990 heißt es, dass die FLV „***ein im Horizont des Investmentsparens entstandenes Versicherungsprodukt sei***“.

- Zwei wesentliche Unterschiede zur konventionellen Lebensversicherung:

  1. Verknüpfung der Leistungspflicht des Versicherers mit der Kapitalanlage, üblicherweise Anteile in Investmentfonds („unit linked“).

  2. Die Höhe der Versicherungsleistung ist im Zeitpunkt des Vertragsschlusses (partiell) unbestimmbar. Daher trägt der Versicherungsnehmer (VN) – anders als bei der KLV – das Wertentwicklungsrisiko.

Skandia

Besonderheiten der FLV/FRV (2/2)

- In 1990 Marktanteil von 0,5 % am Neugeschäft, was zur Frage führte, ob die FLV „***ein Produkt mit Zukunft sei***“. In den letzten Jahren verzeichnen fondsgebundene Versicherungsprodukte einen durchschnittlichen Marktanteil von mittlerweile 30 %, Tendenz weiter steigend.

- Ein Blick auf den anglo-amerikanischen Altersvorsorgemarkt und sämtliche Überlegungen zu Solvency 2 stützen diesen Trend.

- Als wesentliche Entwicklung der letzten Jahre sind neben den rein fondsgebundenen und den rein konventionellen Tarifen aus dem Investmentbereich stammende sog. „Hybridmodelle“ entwickelt worden. (sowohl in der Ansparphase wie auch in der Verrentungsphase).

- Diesen Entwicklungen zum Trotz werden sowohl die aktuellen gesetzlichen Regelungen (z.B. VAG und VVG) als auch die des VVG-E weitestgehend vom Leitbild der klassischen KLV bestimmt.

Agenda

2. Was sind zukünftig „die AVB“ ?

Was sind zukünftig „die AVB“ ? (1/2)

- Zukünftig fordert das Gesetz bzw. die parallel erlassene „Informations-pflichtenverordnung“ (VVG-InfoV) eine Dreiteilung der dem VN zwingend zur Verfügung zu stellenden „**Vertragsunterlagen**“

  1. **AVB** (wie bisher)

  2. Allg. **Informationen** für den Verbraucher (Reihenfolge vorgegeben)

  3. **Produktinformationsblatt** (vereinfacht, Zusammenfassung von 2.)

Skandia

Was sind zukünftig „die AVB“ ? (2/2)

- (Rechtliche) Trennung zwischen AVB und Verbraucherinformationen nach § 10a VAG i.V.m. Anlage D zum VAG schon bisher schwierig. Nunmehr erscheint, eine solche Trennung kaum noch möglich zu sein.

- Verbraucherschutzaspekte und eine zunehmende Verrechtlichung der Beziehungen zum VN dehnen den (quasi)vertraglichen Anwendungsbereich über die im VVG geregelten Druckstücke aus (z.B. Marketingunterlagen, allg. Unternehmenskommunikation).

- <u>Gestaltung, Umfang und technische Umsetzung dieser „neuen AVB“</u> werden in Zukunft signifikante wettbewerbsrelevante Bedeutung für die Versicherer einnehmen, so dass sich auch die juristische Arbeit an die veränderten Umstände anzupassen hat.

Agenda

3. Änderungen in der LV und neue Informationspflichten

Änderungen in der Lebensversicherung

- BMJ sieht die nachfolgenden großen Änderungen (unter dem Stichwort ***„Modernisierung der Lebensversicherung“***)

1. Anspruch auf Überschussbeteiligung
2. Modellrechnung
3. Berechnung des Rückkaufswerts
4. Frühstorno
5. Transparenz bei Abschluss- und Vertriebskosten

Zukünftige Informationspflichten (1/2)

- Informationen müssen dem VN zukünftig „**rechtzeitig**“ vor Abgabe von dessen Vertragserklärung in „**Textform**“ vorliegen.

- VVG-E schafft sog. Policenmodell ab. Daher (verordnete) Renaissance des Antragsmodells, aber auch des sog. „Invitatio-Modells“.

- Abhängig vom gewählten Abschlussmodell und vom gewählten Produkt ergeben sich eine Reihe von Fragen, deren Klärung die gesamte Branche beschäftigt: **„Materialschlacht“, Kosten, Unsicherheit betreffend „zwei Besuche“ (oder drei?)**

Zukünftige Informationspflichten (2/2)

- Warn- und Beratungsfunktion, zugleich Umsetzung des Anspruchs auf angemessene Information. Es gilt das Leitbild des „**mündigen Verbrauchers**“.

- Insbesondere Angaben zu:
  - Höhe der Kosten für Vermittlung und Abschluss des Vertrages,
  - den sonstigen in die Prämie eingerechneten Kosten,
  - den Rückkaufswerten (s.u.),
  - Ausmaß der ausgesprochenen Garantien und
  - den angebotenen Fonds und den darin enthaltenen Vermögenswerten.

- Alle Angaben zu Kosten **jeweils in Euro!**

Agenda

4. Rückkaufswerte

§ 169 VVG-E (Rückkaufswert 1/3)

- Die Urteile des BVerfG und des BGH im Jahr 2005 (Mindestrückkaufswerte) haben die Reform des VVG betreffend die LV zentral beeinflusst.

- Garantierte Mindestrückkaufswerte verändern Struktur, aber auch Natur des Produktes. Der BGH hat darauf verwiesen, dass es notwendig sei, eine **faire Balance** zwischen den Interessen der „Frühstornierer“ und denen der „Bestandskunden“ zu finden.

- VVG-E verfolgt im Wesentlichen den bereits bei Riester gewählten Weg – RKW bei Kündigung = das jeweilige Deckungskapital, wie es sich bei **Verteilung der Abschluss- und Vertriebskostenverteilung auf fünf Jahre** ergibt – und ist damit hinter der Vorgabe des BGH („Die Hälfte des ungezillmerten Deckungskapitals“) zurückgeblieben.

§ 169 VVG-E (Rückkaufswert 2/3)

- Besondere Schwierigkeiten ergeben sich für ausländische Anbieter von LV und bei fondsgebundenen Versicherungsprodukten. Daher wurde auch bis zuletzt um die genauen Formulierungen des § 169 VVG-E gerungen.

- Für fondsgebundene Lebens- und Rentenversicherung keine Möglichkeit, den von § 169 Abs. 3 VVG-E geforderten Ausweis der Rückkaufswerte in exakten Beträgen vorzunehmen. Insofern wird Skandia auch zukünftig die Berechnung möglichst präzise und transparent beschreiben und anhand einer exemplarischen Beispielsrechnung veranschaulichen.

- Inhaltlich und zeitlich mutet der Gesetzgeber den Versicherungsunternehmen und letztlich auch unseren Kunden - Geschäftspartner und Endkunden - sehr viel zu (z.B. Verwirrung bei den Begriffen, „Zeitwert I“ und „Zeitwert II“, „Marktwert“).

Grobanalyse des Gesetzentwurfes.doc - Microsoft Word

Grobanalyse des Gesetzentwurfes (VVG-E) und seiner Auswirkungen

Paragraph	*mögliche Auswirkungen / Anforderungen*	*Betroffene Bereiche*
§ 1 Vertragstypische Pflichten	keine	
§ 154 Modellrechnung wird für klassische Kapitallebensversicherungen mit Überschussbeteiligung normiert: 3 Zinssätze (Einzelheiten werden in RVO geregelt)	FLV sind von der Anwendung des § 154 ausgenommen; dennoch Überprüfung unserer „Unverbindlichkeitsklausel" auf den Modellrechnungen Zudem ist zu überlegen, ob sich Darstellung und ggf. auch Zinssätze an den in RVO festgelegten Pflichtangaben für klassische Kapitallebensversicherungen orientieren sollten) Diesem letzten Satz stimme ich ausdrücklich zu. Ergänzend möchte ich anmerken, dass bei unseren BGx-Tarifen noch zu prüfen ist, ob aufgrund des geringen Anteils einer klassischen versicherungsförmigen Anlage (die zur Garantie der BGx-Tarife beiträgt) nicht doch eine Verpflichtung zur Modellrechnung besteht. Wie dem auch sei: Allein aus vertrieblicher Sicht wird man bei jedem unserer Tarife – sei es pAV oder bAV – eine werblich ausgerichtete Modellrechnung beifügen müssen	
§ 169 Rückkaufswert Abs. 1: RKW ist zu zahlen, wenn VN kündigt oder VR zurücktritt bzw. anficht. Zusatzversicherungen werden insoweit rückkaufswertpflichtig, als der Eintritt der Verpflichtung des VR gewiss ist. Abs.2: RKW ist nur insoweit auszuzahlen, als dieser die Leistung bei einem V-Fall im Zeitpunkt der Kündigung nicht übersteigt.	Abs 1: Zahlung eines RKW im Falle der Kündigung, bereits vorgesehen. Anders bei Anfechtung bzw. Rücktritt? Vorschrift ist halbzwingend. P.: Kündigung des VR nach § 39 VVG. Was ist, wenn RKW nicht erreicht wird? (Dürfte unproblematisch sein, wegen Verweis auf 165, wonach Mindestsumme zur Beitragsfreistellung vereinbar ist) Regelung zu Zusatzversicherungen bei unseren ZV irrelevant. Die gleichwohl erfolgende Vereinbarung eines RKW bei DD ist aber unproblematisch möglich. Abs. 2.: 169 II ist halbzwingend, d.h., dass der VR auch gesamten RKW auszahlen kann. In Rententarifen bereits entsprechende Regelung enthalten. Abs.3: Verrechnung der AK mit den Beiträgen muss vereinbart sein. R-VO wird festlegen, in welcher Art und Weise der VN zukünftig über Höhe und Verteilung der AK (vor Abgabe seiner Vertragserklärung!) zu informieren ist.	

Agenda

5. Erlangung eines Pfändungsschutzes

Skandia

§ 167 VVG-E
(Umwandlung der LV zur Erlangung von Pfändungsschutz 1/2)

Document2 - Microsoft Word

§ 167 Umwandlung zur Erlangung eines Pfändungsschutzes Pfändungsschutz entsprechend § 851 c ZPO in Anspar- und Auszahlungsphase vereinbar.	Dürfte Auswirkungen haben. § 851 c I ZPO existiert noch nicht, jedoch dürfte insbesondere im Rahmen der Altersvorsorgeverträge ein Interesse daran bestehen, einen Pfändungsschutz zu erreichen. ➔ Vorbereitung eines Dokumentes, mit dem ein solcher Pfändungsschutz erreicht werden kann. - - - kann m.E. nicht relevant sein für die DVI? Bitte um Hinweis von LEGAL – Danke! Bei der privaten Fortführung einer DV (nach versicherungsvertraglicher Lösung) könnte der VN (ausgeschiedener AN) daran Interesse haben seine privat eingezahlten Beiträge zu schützen.	Dokument erstellen, mit welchem sich ein solcher Pfändungsschutz erreichen lässt. (Hinweis, darauf, dass Kündigungsrechte eingeschränkt.) AA anpassen
		Kennzeichnung in ULLA

Skandia

Umwandlung der LV zur Erlangung von Pfändungsschutz (2/2)

- Durch Einführung bzw. Anpassung von § 851 c ZPO und §§ 165 und 173 VVG soll Lage der Selbständigen verbessert werden (Sicherung des Existenzminimums; Gleichstellung mit Arbeitnehmern und gesetzlich Rentenversicherten).

- Bestimmte Voraussetzungen an die „*Altersrente*“
  - lebenslange Rente nicht vor Alter 60 (oder BU)
  - keine vertragliche Verfügungsmöglichkeit
  - keine Einräumung eines Bezugsrechts
  - keine Auszahlung einer Kapitalabfindung

- Pfändungsfreigrenzen (insgesamt 194.000,- EUR, jährlich gestaffelt nach Alter)

Skandia

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Rechtliche Hinweise

- Diese Präsentation ist Eigentum der Skandia Lebensversicherung AG. Die Präsentation darf vom Empfänger nur für eigene Zwecke verwendet werden. Eine Weitergabe an Dritte oder eine Präsentation vor Dritten im Ganzen oder von Teilen darf ohne vorherige Zustimmung der Eigentümerin nicht erfolgen.

- Alle Angaben über Wertentwicklungen von Investmentfonds sind nur erläuternd und bedeuten nicht, dass diese oder eine andere Wertentwicklung erwartet werden kann. Die Wertentwicklung von Investmentfonds folgt den jeweiligen Märkten und kann sowohl positiv als auch negativ sein. Soweit für Fonds mit bestimmten Leistungen geworben wird, sind die Prospekte dieser Fonds für die Beschreibung der Leistung ausschlaggebend.